

(ÜBERSETZUNG).

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 8. November 1993 von dem Vorsitzenden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Gemeinschaftsminister für Finanzen, Gesundheit und Familie, Sport und Tourismus gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Billigung des Protokolls zum Antarktis-Vertrag betreffend den Umweltschutz, Anhang, Anlagen I, II, III, IV und V, unterzeichnet in Madrid am 4. Oktober 1991" abzugeben, hat am 12. November 1993 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Es ist zu bemerken, dass unter Verletzung des Artikels 84, Absatz 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, der durch das Gesetz vom 15. Oktober 1991 eingefügt wurde, der Begutachtungsantrag keine Gründe enthält, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

2. Aus Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reformen der Institutionen folgt, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auch kollegial berät. Die Einhaltung dieser Formvorschrift muss aus dem Vorlegungserlass hervorgehen. Man ergänze darum die Präambel des Vorlegungserlasses um die Worte : "Nach Beratung".

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

Herrn	:	W. DEROOVER,	Kammervorsitzender,
Frau	:	S. VANDERHAEGEN,	Staatsräte,
Herrn	:	M. VAN DAMME,	
Frau	:	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. SEUTIN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn G. DEBERSAQUES, beigeordneter Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.